

Stadt Erlensee

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung	Drucksache	58 / LP 26-31 STVV
---	------------	-------------------------------

Az.: 1/01.111.10.80.02	Erlensee, den 09.09.2026
Fb.: Zentrale Dienste	

Betr.:	Änderung der Hauptsatzung
--------	----------------------------------

Anlagen	Entwurf Hauptsatzung
----------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	24.09.2026	11. Punkt der Tagesordnung

Produkt:	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

Beschlussvorschlag:

Der als Anlage beigefügte Entwurf der neuen Hauptsatzung wird beschlossen. Der Wortlaut dieses Entwurfs ist Bestandteil des Beschlussvorschlages.

Begründung:

Auf der Grundlage der neuen Muster-Hauptsatzung des Hessischen Städte-und Gemeindebundes (HSGB) wurde die derzeit gültige Hauptsatzung der Stadt Erlensee überarbeitet.

Nachfolgende Erläuterungen zu den einzelnen Änderungen:

§ 1 Absatz 3:

Es wird klargestellt, dass es sich bei den Beträgen um Brutto-Beträge handelt.

§ 6 Absatz 1:

Öffentliche Bekanntmachungen sollen zukünftig nicht mehr durch Abdruck im Hanauer Anzeiger, sondern durch Bereitstellung auf Internetseite der Stadt Erlensee öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Verbreitung des Internets als Informationsmedium hat weiter zugenommen. So hatten im Jahre 2020 bereits 91 % der Haushalte einen Internetzugang (Quelle:

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Ausstattung-Gebrauchsgueter/Tabellen/zeitvergleich-ausstattung-ikt.html>).

Auch die Personengruppe der über 65-jährigen nutzt das Internet regelmäßig, zu 76 % sogar täglich (Quelle: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/IT-Nutzung/Tabellen/durchschnittl-nutzung-alter-ikt.html>).

(Quelle: HSGB, Erläuterungen zum Hauptsatzungsmuster – Juni 2025)

§ 6 Absatz 4:

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird in Absatz 4 eine eigenständige Regelung hinsichtlich der öffentlichen Auslegung der Entwürfe von Bauleitplänen eingefügt. Der Wortlaut dieses Absatzes orientiert sich an den Vorgaben des Bauplanungsrechts, d. h. § 3 Abs. 2 und 4 a Abs. 4 BauGB.

§ 6 Absatz 3 und 5:

Es wird klargestellt, dass Einsichtnahmen und Auslegungen während der Bauzeit des neuen Rathauses im Interimsrathaus erfolgen.